

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 22. Oktober 2026

Dossier Nr. 12713, «Echo der Zeit» vom 14. September 2026 – «Warum der Film Naza die israelische Regierung erzürnt»

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 21. September 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

<https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/warum-der-film-naza-die-israelische-regierung-erzuernt?partId=qnI1iQjz8g5rY2In-X3-bNPRyIq>

«Hiermit beanstande ich den genannten Beitrag mit Susanne Brunner und ersuche um Prüfung des Sachgerechtigkeitsgebots sowie der Erkennbarkeit von Ansichten und Kommentaren gemäss Art. 4 (RTVG). Im Zentrum stehen unbelegte Verallgemeinerungen, unklare Kenntnis- und Quellenlagen sowie die Vermischung von Beobachtungen und Schlussfolgerungen.

1. Suggestive Darstellung und fehlende völkerrechtliche Einordnung (Minute 2:00)

Die Formulierung «bei der israelischen Armee sind es da schon mal 100 für einen hochrangigen Hamas Führer» ist suggestiv: «schon mal» vermittelt Beiläufigkeit und den Eindruck einer routinemässigen Praxis. Zugleich wird die Zahl als gesicherte Tatsache dargestellt, ohne ihre konkrete Quelle und Überprüfbarkeit offenzulegen.

Die Abschätzung möglicher ziviler Schäden ist zudem keine israelische Besonderheit, sondern gängiger Bestandteil militärischer Zielplanung – etwa auch bei den erwähnten US-Streitkräften. Sie dient der völkerrechtlich vorgeschriebenen Prüfung, ob die erwarteten zivilen Schäden gegenüber dem konkreten militärischen Vorteil exzessiv wären.

Problematisch ist daher nicht die Berechnung an sich, sondern nach welchen Kriterien und Schwellenwerten sie erfolgt. Diese entscheidende Einordnung fehlt im Beitrag.

2. Eigene Kenntnis des Films (Minute 02:17)

«Sie sind im Dunkeln gefilmt, auf einem Dach irgendwo in Tel Aviv. Sie antworten anonym, aber sie reden recht offen.»

Diese Beschreibung vermittelt eigene Anschauung der Filmaufnahmen und des Gesprächsverhaltens. Hatte Frau Brunner den Film vor der Sendung vollständig gesehen – etwa bei einer Vorführung oder über einen Pressezugang –, oder stützte sie sich auf Ausschnitte und Informationen Dritter? SRF sollte offenlegen, welcher Zugang zum vollständigen Film zum Sendezeitpunkt bestand und welche Grundlage Frau Brunner tatsächlich nutzte. Die Einschätzung, die Interviewten sprächen «recht offen», ist zudem von der Frage zu trennen, ob ihre Angaben überprüft und verlässlich sind.

3. Vertrauen vs. Verifikation (Minute 03:30)

«Mit Journalistinnen und Journalisten dieser Plattform und mit einem anderen Investigativkollektiv habe ich letztes Jahr auch zusammengearbeitet.»

Frau Brunner führt ihre frühere Zusammenarbeit als Glaubwürdigkeitsbeleg für die aktuelle Filmrecherche an. Die anschliessend genannten digitalen Prüfmethoden lassen jedoch offen, welche konkreten Aussagen des Films damit bestätigt wurden. So erhält die Recherche einen persönlichen Vertrauensvorschuss, ohne dass die Beleglage ihrer zentralen Behauptungen nachvollziehbar wird. SRF sollte diese Grundlage darlegen: Die Beteiligten und ihre bisherige Arbeit zu kennen, ersetzt keinen Nachweis für die Verlässlichkeit der konkreten Aussagen.

4. Aktualität und Reichweite persönlicher Beobachtungen (Minute 04:18)

«Was mir in Israel immer auffällt – zum Beispiel an einem Schabbatessen mit einer Familie oder im Ausgang unter Freunden [...]»

Frau Brunner nutzt persönliche Begegnungen als Grundlage weitreichender Aussagen über die israelische Gesellschaft, ohne deren Aktualität und Repräsentativität auszuweisen. Wann (vor, nach dem 7. Oktober 2023?) fanden die geschilderten Gespräche statt und welche gesellschaftlichen Gruppen waren vertreten? Begegnungen in einem persönlichen Umfeld rechtfertigen für sich genommen keine Rückschlüsse auf eine gesamte Bevölkerung. Die fehlende Eingrenzung legt dem Publikum jedoch ein irreführend homogenes Bild der israelischen Gesellschaft nahe, in dem unterschiedliche politische, religiöse und gesellschaftliche Positionen verschwinden.

5. Verallgemeinerung besonders schwerwiegender Äusserungen (Minute 04:37)

«Ich habe oft in solchen Situationen gehört: <Ein Kind im Gazastreifen zu töten, das ist legitim, weil es ja eh zum Terroristen erzogen wird.> Das hört man wirklich sehr viel.» Mit «oft» und «wirklich sehr viel» legt Frau Brunner nahe, die Rechtfertigung des Tötens palästinensischer Kinder sei in der israelischen Gesellschaft weit verbreitet. Für diese schwerwiegende Zuschreibung nennt der Beitrag weder eine repräsentative Erhebung noch andere nachvollziehbare Belege, die über ihr persönliches Gesprächsumfeld hinausreichen. Auch wiederholte Begegnungen belegen keine gesellschaftliche Verbreitung, solange Zeitraum, Auswahl und Zusammensetzung der Gesprächspartner unklar bleiben. SRF sollte darlegen, welche Grundlage diese Verallgemeinerung trägt und weshalb eine derart belastende Aussage nicht ausdrücklich auf die tatsächlich beobachteten Personen und Milieus begrenzt wurde.

6. Militär- und Kriegsdienst (Minute 05:45)

«[...] dass in Israel im Prinzip alle Militärdienst und auch Kriegsdienst machen müssen – nehmen wir jetzt mal die Ultrareligiösen raus.»

Diese Darstellung lässt einen bedeutenden Teil der Gesellschaft ausser Acht: Die arabische Bevölkerung machte laut israelischem Statistikamt 2025 20,9 % der Gesamtbevölkerung aus, wobei diese Kategorie auch Drusen einschliesst. Arabische muslimische und christliche Staatsangehörige werden grundsätzlich nicht eingezogen, während für drusische Männer grundsätzlich Wehrpflicht gilt; weitere Ausnahmen bestehen unter anderem für religiöse Frauen und aus gesundheitlichen Gründen. Die Bevölkerungszahl ist keine Befreiungsquote, verdeutlicht aber, dass hier keine blosse Randgruppe übergangen wird. Indem Frau Brunner zudem Wehrpflicht, tatsächlich geleisteten Militärdienst und Kriegseinsatz gleichsetzt, vermittelt sie eine nahezu allgemeine gemeinsame Diensterfahrung, mit der sie anschliessend gesellschaftliches Verhalten erklärt.

7. Pauschale Zuschreibung einer öffentlichen Wahrnehmung (Minute 06:30)

«Inzwischen ist in der öffentlichen Wahrnehmung ein Palästinenser ein Terrorist – egal ob Kind, Frau oder Mann.»

Frau Brunner schreibt der israelischen Öffentlichkeit pauschal ein Feindbild zu, das selbst Kinder einschliesst. Im Beitrag fehlen sowohl belastbare Belege für die Reichweite dieser Zuschreibung als auch eine Differenzierung nach gesellschaftlichen Gruppen und Positionen. Damit wird aus persönlichen Beobachtungen ein vermeintlich feststehender gesellschaftlicher Befund, der Israel als weitgehend einheitlich denkende Gesellschaft erscheinen lässt. SRF sollte darlegen, welche Erkenntnisse diese schwerwiegende Verallgemeinerung tragen und weshalb sie ohne erkennbare Einschränkung als Tatsache vermittelt wird.

Gesamtwirkung und Prüfauftrag

Persönliche Eindrücke werden als gesellschaftliche Tatsachen vermittelt, Vertrauen in Recherchepartner als vermeintliche Beweissicherheit. So entsteht ein pauschales Bild der israelischen Gesellschaft, das die im Beitrag genannten Belege nicht ausreichend tragen und das den Gesamteindruck der Hörerinnen und Hörer wesentlich prägt. Gerade bei solchen schwerwiegenden Zuschreibungen verlangt journalistische Sorgfalt, gesicherte Erkenntnisse, persönliche Beobachtungen und Wertungen klar unterscheidbar zu machen. Diese Trennung bleibt im Beitrag unzureichend, wodurch die eigenständige Meinungsbildung erschwert wird. Ich ersuche um eine punktbezogene Stellungnahme der Redaktion und um Prüfung, ob der Beitrag insgesamt den Anforderungen gemäss RTVG genügt. Bitte legen Sie auch dar, welche Richtigstellungen oder Präzisierungen gegebenenfalls erforderlich sind.

Die Ombudsstelle hat sich den Audio-Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Anlass für den beanstandeten Beitrag war der Dokumentarfilm «Naza». Eingangs wurde denn auch die Ausgangssituation geschildert: *«Am Filmfestival in Venedig gab es nach der Premiere des israelischen Dokumentarfilms «Naza» vom Publikum eine 25minütige Standing Ovation. Der Film erhielt am Samstag dann auch den Spezialpreis der Jury. «Naza» wirft einen Blick auf das mutmassliche System hinter der Kriegsführung des israelischen Militärs in Gaza. Der bekannte israelische Journalist Yuval Abraham interviewte dafür zwei Dutzend Mitglieder des israelischen Geheimdienstes. Ihre Stimmen digital verzerrt, ihre Gesichter im Schatten. Die Soldaten schilderten unter anderem, wie Ziele im Gaza-Streifen ausgewählt werden und welche Zahl ziviler Opfer dabei als akzeptabel gilt. Die preisgekrönten Regisseure des Films haben umgehend den Zorn der israelischen Regierung auf sich gezogen. Der israelische Kulturminister Miki Zohar drohte Yuval Abraham und der Regisseurin Rachel Szor mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft wegen angeblichem Landesverrat.»*

Damit ist der zentrale Vorwurf des Films wiedergegeben: Anhand von 24 anonymisierten israelischen Soldaten und Geheimdienstmitarbeitenden wird vom Krieg in Gaza berichtet. Die Interviewten erzählen über Bombardierungen, Überwachung und algorithmische Zielerfassungen. Die anonymen Zeugen berichten von einem Krieg, in dem Menschen zunehmend als Datensätze erscheinen und zivile Opfer als berechenbare Grösse.

Dass Israel KI-gestützte und automatisierte Systeme einsetzt, ist bekannt. Umstritten ist, welche Rolle dieses System tatsächlich bei der Auswahl und Genehmigung konkreter Angriffe spielen. Im beanstandeten Beitrag wird erwähnt, dass das israelische Militär ausdrücklich bestreitet, KI selber entscheide über Angriffe. Die Beweisführung darüber beruht auf anonymen Aussagen. Eine unabhängige Überprüfung der gemachten Aussagen ist deshalb nicht möglich. Die israelische Armee hat denn auch darauf hingewiesen, dass Identität und Funktion der Interviewten nicht überprüfbar sind. Das wird im Beitrag von Susanne Brunner ausdrücklich erwähnt: *«Alle Zeugen **sollen** aus dem Geheimdienst kommen. Die israelische Armee sagt, man könne die Identität gar nicht unabhängig überprüfen»*. Diese Aussagen ermöglichen dem Publikum eine eigene Meinungsbildung.

Susanne Brunner sagt unter Berufung unter anderem auf Angaben, solche Aussagen, basierend auf israelische Quellen, seien gegenüber der Plattform +972 und «Local Call» bereits 2024 gemacht worden. Und bekräftigt solche Aussagen unter anderem, aber nicht nur, aufgrund eigener Gespräche: *«Aus meiner Erfahrung reden die Interviewten offen, beschreiben genau, was sie machen und wie sie das machen, welche Überlegungen sie sich dabei machen. Und in meiner Erfahrung sind viele auch stolz auf das, was sie machen.»* Auch das wird im Film gestützt. Alle persönlich geschilderten Erfahrungen von Susanne Brunner basieren auf Aussagen, die im Film selbst gemacht werden. Zum Beispiel, dass es legitim sei, ein Kind im Gaza-Streifen zu töten, weil es ja eh zum Terroristen erzogen wird. Was, wie Susanne Brunner erwähnt, von der israelischen Armee heftig bestritten wird.

Eigentlich geht es bei der Beanstandung gar nicht um die Aussagen von Susanne Brunner, sondern um die Kritik am Dokumentarfilm «Naza» selbst. Tatsächlich fehlt die Kontextualisierung. Was aber an verschiedenen Stellen auch erwähnt wird. Dass dadurch ein asymmetrisches Bild entsteht, kann nicht Susanne Brunner angelastet werden, sondern dem Film selbst. Im beanstandeten Beitrag werden diese Unzugänglichkeiten benannt. Wenngleich unbestrittenermassen die SRF-Berichterstatterin insofern eine einseitige Haltung einnimmt, als sie die Aussagen der anonymisierten 24 Interviewten als glaubwürdig darstellt.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest: Thema des Beitrags war der Film, die Reaktionen darauf und nicht eine umfassende Analyse der israelischen Kriegsführung, des humanitären Völkerrechts oder der israelischen Gesellschaft. Daran war der Beitrag zu messen.

Der Beitrag informierte über einen international ausgezeichneten und politisch umstrittenen Film, gab dessen zentrale Vorwürfe wieder, nannte die Position des israelischen Militärs, thematisierte die Frage der Überprüfbarkeit anonymer Quellen und ordnete die Reaktionen in Israel ein. Tatsachen, Filminhalte und persönliche Einschätzungen von Susanne Brunner waren nicht nur für das Publikum erkennbar, sondern unterstützten die Schilderungen in «Naza». Die Hörerinnen und Hörer des Beitrags im «Echo der Zeit» konnten sich zum Thema des Beitrags eine eigene Meinung bilden.

Einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 und Abs. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes stellt die Ombudsstelle nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz